

# **Fachbeitrag Natur- und Artenschutz**

zum Bebauungsplan Nr. 20 „Südlich Wiesengrund“  
der Gemeinde Hennstedt

Stand 27.01.2020

**Auftraggeber:**

**Ingenieurgemeinschaft Sass & Kollegen GmbH**

Grossers Allee 24

25767 Albersdorf

**Auftragnehmer:**



Neue Große Bergstraße 20

22767 Hamburg

**Bearbeiter:**

Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Tel. 040 - 80 79 25 96

E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

**Inhalt:**

<b>1</b>	<b>Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Bestand.....</b>	<b>2</b>
2.1	Biotop- und Habitatstruktur .....	2
2.2	Potenzialabschätzung zu Artenvorkommen.....	3
<b>3</b>	<b>Auswirkungen der Planung .....</b>	<b>4</b>
<b>4</b>	<b>Vermeidung von Beeinträchtigungen .....</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Ausnahme vom Knickschutz.....</b>	<b>7</b>
<b>6</b>	<b>Knickausgleich.....</b>	<b>8</b>
<b>7</b>	<b>Artenschutz.....</b>	<b>9</b>
<b>8</b>	<b>Quellenangaben .....</b>	<b>12</b>

## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan wird gemäß § 13 b Baugesetzbuch im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplans zu erwarten sind, gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig (§§ 13b und 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB). Das bedeutet, dass ein naturschutzrechtlicher Ausgleich nicht erforderlich ist.

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist jedoch dennoch das Gebot der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen. Der vorliegende Fachbeitrag soll eine entsprechende Grundlage bilden.

Unabhängig von der Verfahrensart sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung zu treffen.

Bei Begehungen des Plangebietes durch den Verfasser des Fachbeitrages Natur- und Artenschutz Dipl.-Biologe Torsten Bartels, Bartels Umweltplanung Hamburg, im Oktober 2018 und im Mai 2019 wurde die Biotop- und Habitatstruktur im Plangebiet erfasst. Es wurde eine Bestandsanalyse des Plangebietes und der Umgebungsbereiche, insbesondere des Knickbestandes und des weiteren Gehölzbestandes, vorgenommen.

Im November 2018 wurde durch das Gutachterbüro Bartels Umweltplanung in einer Bestandsanalyse für den nördlichen und nordöstlichen Bereich des Plangebietes und angrenzende Flächen der Gehölz- und sonstige Vegetationsbestand beschrieben und hinsichtlich möglicher Waldeigenschaften bewertet. Die Aussagen der Bestandsanalyse sind im vorliegenden Fachbeitrag enthalten.

Auf der Grundlage der Analyse der Biotop- und Habitatstruktur wurde eine Potenzialabschätzung zu Tierartenvorkommen im Bereich des Plangebietes vorgenommen. Der vorliegende Fachbeitrag enthält Aussagen zur möglichen Betroffenheit europäisch geschützter Arten.

## 2 Bestand

### 2.1 Biotop- und Habitatstruktur

Das Plangebiet liegt naturräumlich auf der Heider Geest.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im westlichen Bereich von Hennstedt, unmittelbar südlich des Bebauungsplangebiets Nr. 10 "Wiesengrund" und nördlich der "Fedderinger Straße" (K 50).

Westlich außerhalb des Plangebietes liegt Landwirtschaftsfläche.

Das Plangebiet umfasst ackerbaulich genutzte Landwirtschaftsflächen, die randlich von Knicks gesäumt sind. Das Plangebiet ist zudem von einem Knick in etwa Ost-West-Ausrichtung mittig durchzogen. Lediglich die Plangebietsränder im Osten und im Nordwesten sind nicht mit Knicks bestanden.

Der von der Fedderinger Straße nach Norden führende landwirtschaftliche Weg ist beiderseits von Knicks gesäumt. Die beiden parallel verlaufenden Knicks bilden einen Redder („Doppelknick“). Der Weg einschließlich des Redders und eines westlich angrenzenden Streifens ist Bestandteil des Geltungsbereiches.

Die Knicks im Plangebiet weisen intakte Knickwälle auf und sind mit heimischen Laubgehölzen unterschiedlich dicht bewachsen. Mehrere stammstarke Bäume, meistens Eichen, mit großen Baumkronen sind als Überhälter im Knickgehölzbestand in allen Knickabschnitten im Plangebiet vorhanden.

Die Stammstärke der Überhälter beträgt meist zwischen 20 und 50 cm Stammdurchmesser in Brusthöhe. Im Knickabschnitt am nordöstlichen Rand des Plangebietes stehen einzelne Eichenbäume mit mehr als 50 cm bis 80 cm Stammdurchmesser.

Nordöstlich außerhalb des Plangebietes liegt auf dem Flurstück 172/6 eine Waldfläche. Südlich davon, ebenfalls außerhalb des Plangebietes, befindet sich Gartenfläche der dortigen Wohngrundstücke, die teilweise mit lockerem bis dichtem Gehölzbestand und teilweise mit Rasen und Ziersträuchern bewachsen ist.

Das Plangebiet ist im Bereich der Landwirtschaftsflächen von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz im Sinne des „Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ (Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013).

Die Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 21 (1) Nr. 4 LNatSchG) gesetzlich geschützte Biotope und daher von besonderer Bedeutung für den Naturschutz. Zur Gewährleistung des gesetzlichen Biotopschutzes sind Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Die großkronigen Überhälter im Knickbestand bedürfen aufgrund des größeren Wurzelbereiches besonderer Schutzmaßnahmen. Der Wurzelbereich, der sich in etwa in der Ausdehnung des Baumkronenbereiches nach außen erstreckt, ist vor Bebauung, Versiegelung, Aufschüttung und Abgrabung zu schützen. In bisher unversiegelten Flächen können solche Eingriffe sonst das Wurzelwerk erheblich schädigen. Im Bereich des landwirtschaftlichen Weges ist der Boden aufgrund der bisherigen Nutzung durch Befahren mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen stark verdichtet. Die zum Anlegen des dort geplanten Fußweges erforderliche Flächenversiegelung wird daher in diesen Flächen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Baumwurzeln führen.

## 2.2 Potenzialabschätzung zu Artenvorkommen

### Säugetiere:

Fledermäuse können das Plangebiet für Jagdflüge nutzen; eine besondere Bedeutung ist jedoch nicht erkennbar. In Baumhöhlen von Überhaltern besteht grundsätzlich Quartierspotenzial für Fledermäuse. Bäume, die bei der Umsetzung der Planung beseitigt werden, wurden auf Baumhöhlen untersucht.

Das Vorkommen von Haselmäusen in dem Knick im Plangebiet kann ausgeschlossen werden, da das Gemeindegebiet Hennstedt nach derzeitigem Kenntnisstand nicht im Verbreitungsgebiet dieser Art liegt. Die Haselmaus ist im gesamten Kreis Dithmarschen nicht verbreitet (LLUR 2016).

### Vögel:

Die Ackerflächen im Geltungsbereich sind als Habitat für bodenbrütende Vögel grundsätzlich geeignet, jedoch durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung stark eingeschränkt.

Feldlerchen besiedeln offene Kulturlandschaften und darin weiträumige Offenflächen. Die bodenbrütende Art benötigt Sichtfreiheit. Feldlerchen halten beim Brüten Abstände von mindestens 60 bis 120 m zu Vertikalstrukturen wie Wald- und Siedlungsflächen ein. Dabei werden einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche toleriert (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005).

Kiebitze besiedeln offene Agrarlandschaften. Die Art ist scheu gegenüber Menschen und hält ebenfalls vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Menschen, Gebäuden sowie auch zu Gehölzbeständen.

Aufgrund der verhältnismäßig geringen Abstände im Plangebiet zu angrenzenden Siedlungsflächen und Gehölzbeständen, die Vertikalstrukturen bilden, kann davon ausgegangen werden, dass die Ackerflächen im Plangebiet nicht den Lebensraumsansprüchen von Feldlerche und Kiebitz entsprechen und somit von den beiden Arten der Bodenbrüter nicht als Brutgebiet genutzt wird.

Brutvorkommen allgemein häufiger, ungefährdeter, zu den Bodenbrütern zählender Arten mit geringeren Anforderungen an das Bruthabitat, wie z.B. Fasan, sind im Bereich der Ackerflächen

grundsätzlich möglich, jedoch aufgrund der direkt angrenzenden Wohnnutzung, von der Störungen ausgehen können, nicht zu erwarten.

Knicks sind als Lebensraum gehölzbrütender Vögel grundsätzlich geeignet. In den Knickabschnitten im Plangebiet und an dessen Rändern ist die Habitateignung jedoch aufgrund angrenzender Wohnnutzung deutlich eingeschränkt. Bei möglichen Vorkommen handelt es sich hier um ungefährdete, allgemein häufig vorkommende Vogelarten der Siedlungsbiotope. Besonders störungsempfindliche, seltene oder gefährdete Arten, wie z.B. Neuntöter oder Braunkehlchen, sind in diesen Knickabschnitten nicht zu erwarten.

#### **Amphibien und Reptilien:**

Da naturnahe Gewässer im Plangebiet fehlen, sind Laichgewässer von Amphibien nicht betroffen. Die Knicks sind nur eingeschränkt als Land- bzw. Winterlebensraum von Amphibien geeignet und entsprechende Vorkommen insbesondere von Amphibienarten

### **3 Auswirkungen der Planung**

Bei Umsetzung der Planung werden mit den Ackerflächen Bereiche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz in Anspruch genommen.

Mit der Realisierung des Wohngebietes mit Anlage der Straßenerschließung sind erhebliche Beeinträchtigungen durch Flächenversiegelung verbunden. Diese sind als Eingriff im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu werten. Ein Ausgleich für die Flächenversiegelung ist nicht erforderlich (vgl. Kap. 1).

Die Knicks als gesetzlich geschützte Biotope und Bereiche von besonderer Bedeutung für den Naturschutz sind zu erhalten und zu schützen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden (vgl. Kap. 4). An einzelnen Stellen ist die Beseitigung von Knickabschnitten für Knickdurchbrüche nicht vermeidbar. Für diese ist eine Ausnahmegenehmigung erforderlich (vgl. Kap. 5). Die durch die Knickdurchbrüche erfolgenden erheblichen Beeinträchtigungen sind auszugleichen (vgl. Kap. 6).

Das neue Wohngebiet ist durch die vorhandenen und zu erhaltenden Knicks eingegrünt und dadurch bereits in die umgebende Landschaft eingebunden. Die Anlage weiterer randlicher Gehölzpflanzungen zur Eingrünung ist daher zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes nicht erforderlich.

Über die Flächenversiegelung und die Knickdurchbrüche hinaus entstehen voraussichtlich keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen bei Umsetzung der Planung.

### **4 Vermeidung von Beeinträchtigungen**

Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist zu prüfen, inwieweit Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden können. Vermeidbare Beeinträchtigungen sind zu unterlassen. Unter Vermeidung ist jedoch nicht Verzicht auf das Vorhaben als solches zu verstehen. Zu untersuchen ist jedoch, ob das Ziel der Planung auch mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen ist.

Die mit der Realisierung des Wohngebietes und Anlage der Straßenerschließung verbundenen Beeinträchtigungen durch **Flächenversiegelung** sind zur Erreichung des Planungsziels nicht grundsätzlich vermeidbar. Der zulässige Versiegelungsgrad wird mit der Festsetzung der Grundflächenzahl in den Baugebieten und der Bemessung der Erschließungsflächen bereits so gering wie möglich angesetzt, damit das Ziel der Bereitstellung von ausreichend Wohngrundstücksfläche erreicht werden kann.

Zur Wegeerschließung des Wohngebietes sind **Knickdurchbrüche** nicht grundsätzlich vermeidbar. Aufgrund des Schutzstatus und der besonderen Bedeutung der Knicks für den Naturschutz sind Umfang und Anzahl der Knickdurchbrüche jedoch so gering wie möglich zu halten. Eine Auflistung der erforderlichen Knickdurchbrüche mit Umfang (Länge Abschnitt) und Angabe zur Betroffenheit von Überhältern (Bäume mit 1,0 m Stammumfang in Brusthöhe, entspricht 0,32 m Stammdurchmesser) ist im folgenden Kapitel enthalten (Tab. 1 Knickdurchbrüche).

Die Erschließungsstraße zur verkehrlichen Anbindung des neuen Wohngebietes an die Fedderinger Straße (K 50) wird westlich außerhalb des Redders angelegt, so dass der Redder erhalten werden kann. Die Straße wird parallel zum Redder außerhalb der Baumkronenbereiche der Überhälter angelegt, um deren Wurzelbereiche zu schützen. Der Knick entlang der Fedderinger Straße (K 50) muss dafür an einer Stelle durchbrochen werden.

Im Bereich des vorhandenen landwirtschaftlichen Weges zwischen den beiden Knicks des Redders wird ein Fußweg angelegt, der zum neuen Wohngebiet führt. Da der Fußweg in 2 m Breite im Bereich des bestehenden landwirtschaftlichen Weges auf bereits stark verdichteter Fläche verläuft, sind durch die Anlage des Weges keine erheblichen Beeinträchtigungen des Redders einschließlich der Wurzelbereiche der Überhälter zu erwarten.

Zur Anlage der ringförmigen Planstraße muss der Redder (Doppelknick) in einem Bereich durchbrochen werden. Ein weiterer Knickdurchbruch ist im Westen des Plangebietes im weiteren Verlauf der von Süden nach Norden führenden Erschließungsstraße erforderlich. Zur Schließung der Ringstraße ist im Osten ein weiterer Knickdurchbruch erforderlich.

Zur verkehrlichen Erschließung wird zudem eine Zufahrt von Norden von der Straße Wiesengrund geschaffen. Dort ist ein weiterer Knickdurchbruch erforderlich.

Am nordöstlichen Rand des Plangebietes wird eine Fußwegeverbindung nach Osten aus dem Plangebiet heraus geschaffen. Dafür ist ein weiterer Knickdurchbruch erforderlich. In diesem Bereich ist der Knickwall mit ca. 1,2 m Höhe relativ hoch. Daher ist beiderseits der Fußwegeverbindung eine Absenkung des Knickwalls erforderlich.

Mit Ausnahme dieser Knickabschnitte werden die Knicks im Plangebiet erhalten und geschützt.

Zum dauerhaften Schutz und zur Erhaltung der Knicks werden von Bebauung freizuhalten Flächen in jeweils 3 m Breite als **Schutzstreifen** festgesetzt. In den Bereichen, in denen die Baumkronen der Überhälter über diese Mindestbreite hinausreichen, sind die Schutzstreifen um diese Baumkronentraufe zuzüglich 1,5 m Abstand erweitert. Diese Flächen sind gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB von jeglicher Bebauung, Versiegelung, Einfriedung sowie Aufschüttungen und Abgrabungen freizuhalten.

In einem Bereich am nordöstlichen Rand des Plangebietes, hier am östlichen Rand des Gebietes WA 3, wird aus städtebaulichen Gründen die Baugrenze direkt an der Baumkronentraufe eines Baumes festgesetzt. Ein für den Schutz des Wurzelbereiches dieses Baumes erforderlicher Abstand von 1,5 m zur Baumkronentraufe kann nicht eingehalten werden. Es sind daher besondere Schutzmaßnahmen für den Wurzelbereich dieses Baumes zu treffen. Baumaßnahmen sind in diesem Bereich nur bei Anwendung der DIN 18920 zulässig. Gemäß der DIN 18920 muss der Aushub von Baugruben im Wurzelbereich unter Schonung des Wurzelwerkes durch Absaugen oder Handschachtung erfolgen. Zum Schutz vor Austrocknung ist ein Wurzelvorhang herzustellen. Im Übrigen wird auf die DIN 18920 verwiesen. Bei Beachtung der DIN 18920 wird von einer Erhaltung und einem ausreichenden Schutz des betreffenden Baum ausgegangen.

Um die Erhaltung, den Schutz und die **fachgerechte Pflege der Knickabschnitte auf privaten Grundstücksflächen** zu sichern, sind die Grundstückskäufer in den Kaufverträgen ausdrücklich auf das Vorhandensein von Knickstrukturen und deren rechtlichen Status hinzuweisen.

Die naturschutzrechtlich geschützten Knicks sind auf der Grundlage des Landesnaturschutzgesetzes, hier § 21 Abs. 4 LNatSchG, sowie des Erlasses mit den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Landesumweltministeriums vom 20.01.2017 i. d. jeweils geltenden Fassung, dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei Abgang einzelner Gehölze ist ein gleichwertiger Ersatz in Form von heimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen.

Die angrenzend an die Allgemeinen Wohngebiete verlaufenden Knickabschnitte werden Teil der Privatgrundstücke. Die Aufgabe des Schutzes und der Pflege der Knicks geht somit auf die einzelnen Eigentümer der Wohngrundstücke über.

In den Kaufverträgen werden diese auf die Pflicht hingewiesen, die Knicks zu schützen und sachgerecht zu pflegen.

Die Durchführungsbestimmungen zur Pflege werden im Folgenden zusammenfassend wiedergegeben.

Knicks dürfen nur alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Das „Auf den Stock setzen“ ist das Abschneiden von Gehölzen eine Handbreit über dem Boden oder dicht über dem Stockausschlag im Rhythmus von 10 – 15 Jahren zur nachhaltigen Pflege des Gehölzbestandes.

Das seitliche Zurückschneiden von Gehölzen ist senkrecht in einer Entfernung von einem Meter vom Wallfuß zulässig.

Das fachgerechte „Auf den Stock setzen“ und das seitliche Zurückschneiden von Gehölzen erfolgen im Zeitraum vom 1. Oktober bis einschließlich des letzten Tages des Monats Februar (gesetzliche Schutzfrist aus Gründen des Artenschutzes gemäß § 39 BNatSchG).

Diese Regeln sollen ausreichenden Entwicklungsraum der Gehölze auch als Tierlebensraum sowie die Funktionen im Landschaftsbild sichern.

Zum Schutz der Knicks, die den Wall mit seiner gesamten Vegetation und einem Knicksaum umfassen, sind Maßnahmen untersagt, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können. Dazu gehören u.a. das Ablagern von Material jeglicher Art einschließlich Gartenabfall, Versiegelungen einschließlich Pflasterungen, Gehwegplatten etc. und die Bepflanzung mit Gehölzen nicht heimischer Arten.

Zur Pflege des **Knickabschnittes entlang des Regensickerbeckens** wird ein Streifen entlang des Knicks als öffentliche Grünfläche festgesetzt. Darüber ist der Knickabschnitt für die Durchführung von Pflegemaßnahmen erreichbar.

Bei Einhaltung dieser Maßnahmen sind über die Knickdurchbrüche hinaus keine weiteren erheblichen Beeinträchtigungen der Knicks zu erwarten.

Das **Regensickerbecken** wird im Sinne einer möglichst naturnahen Gestaltung ohne künstliche Abdichtung der Sohle angelegt. Da das Regensickerbecken aufgrund der vorliegenden guten Versickerungseigenschaften voraussichtlich nicht dauerhaft bzw. über mehrere Monate Wasser führen wird, wird es sich nicht zu einem Amphibiengewässer entwickeln. Daher ist die Anlage flacher Uferböschungen verzichtbar.

Zur weiteren Durchgrünung des Wohngebietes werden **9 Bäume im Straßenraum** gepflanzt und dauerhaft erhalten. Verwendet werden Laubbäume heimischer Arten mit Mindeststammumfang 12 - 14 cm.

**Vorgärten** und nicht überbaubare Grundstücksflächen sind - mit Ausnahme der Zufahrten, Zugängen, zulässigen Stellplätzen sowie den zulässigen Nebenanlagen - als Grün-/ Gartenflächen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. So soll ein hoher Grünanteil im Wohngebiet erreicht werden.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen ergeben sich aus der artenschutzrechtlichen Bewertung im Kapitel 6.

## 5 Ausnahme vom Knickschutz

Für die Beseitigung der Knickabschnitte als Eingriff in einen geschützten Biotop ist eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 3 LNatSchG erforderlich, die die Untere Naturschutzbehörde Kreis Dithmarschen auf Antrag erteilt. Der Verlust der Knickabschnitte ist durch Neuanlage von Knick auszugleichen.

Die folgende Tabelle 1 enthält eine Auflistung der Bereiche mit erforderlichen Knickdurchbrüchen mit Angabe zum Umfang (Länge Abschnitt) sowie Angabe zur Betroffenheit von Überhältern.

**Tabelle 1 Knickdurchbrüche**

<i>Bereich Knickdurchbruch (zur Lage vgl. Beschreibung im Kap. 4)</i>	<i>Verlust Länge (m)</i>	<i>Anzahl betroffener Überhälter</i>
Anbindung Fedderinger Str.	15	0
Redder 2 Abschnitte	18	0
	8	1
Westen des Plangebietes	7	0
Ringstraße im Osten des Plangebietes	7	2
Anbindung Straße Wiesengrund im Norden	10	0
Fußwegeverbindung im Nordosten	8	1
<i>Summen</i>	<i>73</i>	<i>4</i>

Insgesamt ist mit den Knickdurchbrüchen der Verlust von 73 m Knicklänge sowie von 4 Überhältern verbunden.

Die Berechnung des erforderlichen Umfangs an Knickaustausch erfolgt nach dem derzeit geltenden Knickerlass „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017, Amtsblatt 06.02.2017; Schl.-H.). Demnach wird für die Beseitigung der Knickabschnitte das Verhältnis 1 : 2 zur Neuanlage von Knicks angesetzt.

Als Ausgleich für den Verlust von Knickabschnitten auf insgesamt 73 m Länge ergibt sich daher die Knickneuanlage auf 146 m Länge.

Die Knickneuanlage kann nicht im Bebauungsplangebiet erfolgen, da dort nicht ausreichend geeignete Fläche zur Verfügung steht. Sie erfolgt daher im Gemeindegebiet Hennstedt außerhalb des Bebauungsplangebietes (vgl. Kap. 6).

Der Ausgleich für den Verlust der Überhälter erfolgt durch Baumpflanzungen innerhalb des Bebauungsplangebietes. Im Straßenraum werden 9 Bäume gepflanzt und dauerhaft erhalten. Verwendet werden Laubbäume heimischer Arten mit Mindeststammumfang 12 - 14 cm.

Die betroffenen Überhälter weisen Stammstärken von 0,3 m bis 0,6 m Stammdurchmesser in Brusthöhe auf. Die Anzahl erforderlicher Ersatzbäume wird ebenfalls gemäß Knickerlass ermittelt (siehe Tabelle 2).



**Tabelle 2 Ersatzbäume für Überhälter**

<i>Anzahl Überhälter</i>	<i>Stamm-durchmesser (cm)</i>	<i>entspricht Stamm-umfang (cm)</i>	<i>Anzahl Ersatzbäume</i>
2	30	94	2
1	40	126	2
1	60	189	3
<i>Summe:</i>			7

Es sind 7 Ersatzbäume erforderlich. Durch die Pflanzung von 9 Bäumen im Plangebiet wird ein ausreichender Ausgleich erbracht.

## 6 Knickausgleich

Die Knickneuanlage ist südlich des Plangebietes, südlich der Fedderinger Straße geplant. Im Bereich des Bebauungsplangebietes Nr. 12, für dessen Teilgebiet durch Beschluss der Gemeindevertretung die Festsetzungen zur Wohngebietentwicklung planungsrechtlich aufgehoben wurden, sollen innerhalb der dort verbleibenden Ausgleichsflächen neue Knickabschnitte angelegt werden (Lage siehe Abb. 1).

Die Knickneuanlage auf 146 m Länge erfolgt auf den Flurstücken 135/1 und 136/22 der Flur 17 der Gemarkung Hennstedt. Ein Knickabschnitt von 91 m Länge wird auf dem Flurstück 135/1 angelegt (Ausgleichsfläche AF Mitte). Ein Knickabschnitt von 55 m Länge wird auf dem Flurstück 136/22 angelegt (Ausgleichsfläche AF Süd).

Die Fläche für den Knickausgleich ist im Eigentum der Gemeinde Hennstedt.

Die Einhaltung der fachlichen Standards für die Knickneuanlage gem. Anlage 2 der „Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz“ (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 20.01.2017, Amtsblatt 06.02.2017; Schl.-H.) ist bei der Ausführung, der Entwicklungspflege und der Unterhaltungspflege zu beachten.



Abbildung 1: Lage der Fläche für den Knickausgleich

## 7 Artenschutz

Zum Artenschutz ist der § 44 BNatSchG zu beachten, nach dem

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
  2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
  3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
  4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten
- verboten sind (Zugriffsverbote, § 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für Vorhaben innerhalb eines Bebauungsplans gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Tierarten (hier Arten des Anhangs IVa der FFH-Richtlinie), von europäischen Vogelarten oder von bestandsgefährdeten Arten gemäß Rechtsverordnung ein Verstoß gegen das o.g. Verbot Nr. 3 nur dann vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt ist.

Für das Verbot Nr. 1 gilt dasselbe bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Nach der Potenzialabschätzung zur Lebensraumeignung für Tiere und Pflanzen, (vgl. Kapitel 2) wird von Vorkommen streng geschützter Tier- und Pflanzenarten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) nicht ausgegangen. Brutvögel der Gruppe der gehölzbrütenden Vögel der ungefährdeten, allgemein häufig vorkommenden Arten sind hingegen planungsrelevant und hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen.

### **Gehölzbrüter im Bereich der Knicks**

#### - Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Verletzen, Töten von Tieren)

Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 (Tötungs- und Verletzungsverbot) betreffend gehölzbrütender Vögel können eintreten, wenn Gehölze beseitigt werden, die zum Zeitpunkt der Beseitigung zur Brut oder Jungenaufzucht genutzt werden. Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten. Dies ist bei der Beseitigung von Gehölzen in den entfallenden Knickabschnitten zu beachten. Diese sind daher im Zeitraum Oktober bis Februar zu beseitigen. Mit dem Beachten dieser Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung können Verstöße gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 vermieden werden.

#### - Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Erhebliche Störungen für Vogelarten in der Umgebung des Plangebietes durch das Vorhaben und somit Verstöße gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot) können auf Grundlage der Potenzialabschätzung und der Wirkungsanalyse ausgeschlossen werden.

#### - Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- u. Ruhestätten)

Mit der Beseitigung von Knickabschnitten ist der Verlust von Brutgebiet für Gehölzbrüterarten verbunden.

Der Verlust liegt in einem geringen Umfang. Die betroffenen Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten sind in der jährlichen Brutortwahl weitgehend flexibel. In verbleibenden Knickabschnitten innerhalb des Plangebietes sowie in Bereichen außerhalb des Plangebietes sind Gehölzbestände in großen Umfang vorhanden, die eine ähnliche oder bessere Habitatsignung aufweisen. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die betroffenen Gehölzbrüter keine Schwierigkeiten haben werden, neue Brutmöglichkeiten in der Umgebung der Eingriffsflächen zu finden und zu nutzen.

Der dauerhafte Verlust von Brutgebiet ist bezogen auf die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang zu werten. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach Nr. 3 vor, wenn deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Dies ist für die betroffenen Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten wie ausgeführt zu erwarten.

Gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG wird somit nicht verstoßen.

**Fazit zum Artenschutz:**

Bei der Umsetzung des Bebauungsplanes können Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot) betreffend gehölzbrütende Vogelarten eintreten. Dies kann durch das Beachten der Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung vermieden werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Natur- und Artenschutz  
erstellt durch



Dipl.-Biol. Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, Januar 2020

## 8 Quellenangaben

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.

BRANDT, I., K. FEUERRIEGEL (2004): Artenhilfsprogramm und Rote Liste Amphibien und Reptilien in Hamburg. Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (Hrsg.). Hamburg.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK [Nationales Gremium Rote Liste Vögel] (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67.

LANU SH - Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (2005) Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holstein

LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2016): Aktuelle und historische Verbreitung / Nachweise der Haselmaus in Schleswig-Holstein.

LLUR - LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (2017): Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) - Merkblatt zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen zu Schutz der Haselmaus bei Vorhaben in Schleswig-Holstein.

MLUR SH 2010: Die Brutvögel Schleswig Holsteins, Rote Liste

ORNITHOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR SCHLESWIG-HOLSTEIN UND HAMBURG E.V. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz-Verlag.